

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 18. Dezember 1997

in der Rechtssache C-309/96 (Vorabentscheidungsersuchen der Pretura Circondariale Rom, Außenstelle Tivoli): Daniele Annibaldi gegen Sindaco del Comune di Guidonia und Presidente Regione Lazio ⁽¹⁾

(Landwirtschaft — Natur- und Archäologiepark — Wirtschaftliche Tätigkeit — Schutz von Grundrechten — Unzuständigkeit des Gerichtshofes)

(98/C 55/21)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-309/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag von der Pretura Circondariale Rom, Außenstelle Tivoli, in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Daniele Annibaldi gegen Sindaco del Comune di Guidonia und Presidente Regione Lazio vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 40 Absatz 3 EG-Vertrag und der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Richters D. A. O. Edward (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Ersten Kammer sowie der Richter P. Jann und L. Sevón — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: R. Grass — am 18. Dezember 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Der Gerichtshof ist für die Beantwortung der Fragen der Pretura Circondariale Rom nicht zuständig.

⁽¹⁾ ABl. C 336 vom 9.11.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 18. Dezember 1997

in der Rechtssache C-5/97 (Vorabentscheidungsersuchen des belgischen Raad van State): Ballast Nedam Groep NV gegen Belgischer Staat ⁽¹⁾

(Freier Dienstleistungsverkehr — Öffentliche Bauaufträge — Zulassung der Unternehmer — Einheit, auf die abzustellen ist)

(98/C 55/22)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-5/97 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EG-Vertrag vom belgischen Raad van

State in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Ballast Nedam Groep NV gegen Belgischer Staat vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Urteils des Gerichtshofes vom 14. April 1994 in der Rechtssache C-389/92 (Ballast Nedam Groep, Slg. 1994, I-1289) hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Richters J. C. Moitinho de Almeida in Wahrnehmung der Aufgaben des Kammerpräsidenten sowie der Richter J.-P. Puissechet (Berichterstatter) und L. Sevón — Generalanwalt: A. M. La Pergola, Kanzler: R. Grass — am 18. Dezember 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Richtlinie 71/304/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge und bei öffentlichen Bauaufträgen, die an die Auftragnehmer über ihre Agenturen oder Zweigniederlassungen vergeben werden, und die Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge sind dahin auszulegen, daß die Stelle, die für die Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zuständig ist, der von einer beherrschenden juristischen Person eines Konzerns gestellt wird, wenn nachgewiesen ist, daß diese Person tatsächlich über die zur Ausführung der Aufträge erforderlichen Mittel der zum Konzern gehörenden Gesellschaften verfügen kann, verpflichtet ist, die Nachweise dieser Gesellschaften bei der Beurteilung der Eignung der betreffenden juristischen Person nach den in den Artikeln 23 bis 28 der Richtlinie 71/305/EWG genannten Kriterien zu berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. C 74 vom 8.3.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 15. Januar 1998

in der Rechtssache C-37/95 (Vorabentscheidungsersuchen des belgischen Hof van Cassatie): Belgischer Staat gegen Ghent Coal Terminal NV ⁽¹⁾

(Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie — Artikel 17 — Entstehung des Rechts auf Vorsteuerabzug — Berichtigung der Vorsteuerabzüge)

(98/C 55/23)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-37/95 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom belgischen Hof van Cassatie in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Belgischer Staat gegen Ghent Coal Terminal NV vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des

Artikels 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1) hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Sechsten Kammer H. Ragnemalm in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Zweiten Kammer sowie der Richter G. F. Mancini (Berichterstatter) und G. Hirsch — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 15. Januar 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist so auszulegen, daß er es einem Steuerpflichtigen, der als solcher handelt, erlaubt, die Mehrwertsteuer, die er für Gegenstände oder Dienstleistungen schuldet, die ihm für Investitionsarbeiten geliefert oder erbracht wurden, die im Rahmen steuerbarer Umsätze verwendet werden sollen, in Abzug zu bringen. Das Recht auf Vorsteuerabzug bleibt erhalten, wenn der Steuerpflichtige aufgrund von Umständen, die von seinem Willen unabhängig waren, diese Gegenstände oder Dienstleistungen nie verwendet hat, um steuerbare Umsätze zu bewirken. Gegebenenfalls kann die Lieferung eines Investitionsgutes innerhalb des Berichtigungszeitraums zu einer Berichtigung des Vorsteuerabzugs unter den in Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG vorgesehenen Voraussetzungen führen.

(¹) ABl. C 101 vom 22.4.1995.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 15. Januar 1998

in der Rechtssache C-15/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Hamburg): Kalliope Schöning-Kougebetopoulou gegen Freie und Hansestadt Hamburg (¹)

(Freizügigkeit — Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst — Zeitaufstieg — In einem anderen Mitgliedstaat erworbene Berufserfahrung)

(98/C 55/24)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-15/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Arbeitsgericht Hamburg in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Kalliope Schöning-Kougebetopoulou gegen Freie und Hansestadt Hamburg vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 48 EG-Vertrag und Artikel 7 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die

Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten der Dritten und der Fünften Kammer C. Gulmann in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten, der Kammerpräsidenten H. Ragnemalm, M. Wathelet und R. Schintgen sowie der Richter G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida, P. J. G. Kapteyn, J. L. Murray, D. A. O. Edward (Berichterstatter), J.-P. Puissechet, G. Hirsch, P. Jann und L. Sevón — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 15. Januar 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Artikel 48 EG-Vertrag und Artikel 7 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft stehen einer Bestimmung eines Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaats entgegen, die für die Bediensteten dieses öffentlichen Dienstes einen Zeitaufstieg nach achtjähriger Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe dieses Tarifvertrags vorsieht und Beschäftigungszeiten außer Betracht läßt, die zuvor in einem vergleichbaren Betätigungsfeld im öffentlichen Dienst eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt worden sind.*

2. *Eine Tarifvertragsbestimmung, die eine mit Artikel 48 des Vertrages und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 unvereinbare Diskriminierung enthält, ist gemäß Artikel 7 Absatz 4 dieser Verordnung von Rechts wegen nichtig. Das nationale Gericht hat in einem solchen Fall auf die Mitglieder der durch diese Diskriminierung benachteiligten Gruppe die gleiche Regelung anzuwenden wie auf die übrigen Arbeitnehmer, ohne die Beseitigung dieser Bestimmung durch Tarifverhandlungen oder ein anderes Verfahren verlangen oder abwarten zu müssen.*

(¹) ABl. C 64 vom 2.3.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 15. Januar 1998

in der Rechtssache C-44/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesvergabeamts): Mannesmann Anlagenbau Austria AG u. a. gegen Strohal Rotationsdruck GmbH (¹)

(Öffentliche Aufträge — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge — Staatsdruckerei — Gewerblich tätige Tochtergesellschaft)

(98/C 55/25)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-44/96 betreffend eine dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Bundesvergabeamt